

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Meschede.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Meschede.	Keine Änderungen.
§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft (1) Zweck der Gesellschaft ist es, die Struktur des Hochsauerlandkreises durch die Förderung der Wirtschaft, einschließlich des Fremdenverkehrs, des Verkehrs sowie sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen zu verbessern. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist u.a. darauf gerichtet, zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit (Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze) beizutragen und dem Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen.	§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft Gegenstand des Unternehmens (1) Zweck der Gesellschaft Gegenstand des Unternehmens ist es, die Struktur des Hochsauerlandkreises durch die Förderung der Wirtschaft, einschließlich des Fremdenverkehrs, des Verkehrs sowie sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen zu verbessern. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist u.a. darauf gerichtet, zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit (Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze) beizutragen und dem Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen.	Redaktionelle Änderungen.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(2) Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke durch eigene Planung und Durchführung der zur Zweckerreichung jeweils erforderlichen Maßnahmen und ist insbesondere berechtigt a) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur zu beraten und zu unterstützen, b) Gewerbebetriebe bei der Beschaffung von Grundstücken, Krediten usw. zu beraten und zu unterstützen, c) die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu fördern, dabei sind die Interessen der bereits im Hochsauerlandkreis ansässigen gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen, d) Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten und zu veräußern,	(2) Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke durch eigene Planung und Durchführung der zur Zweckerreichung jeweils erforderlichen Maßnahmen und ist insbesondere berechtigt Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 GO NRW an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. (3) Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt a) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur zu beraten und zu unterstützen, b) Gewerbebetriebe bei der Beschaffung von Grundstücken, Krediten usw. zu beraten und zu unterstützen, c) die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu fördern, dabei sind die Interessen der bereits im Hochsauerlandkreis ansässigen gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen, d) Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten zu veräußern,	<i>Der erste Halbsatz ist u.E. entbehrlich und wurde daher gestrichen.</i> <i>Der bisherige Abs. 2 wurde in zwei getrennte Absätze (Abs. 2 und 3) gegliedert und redaktionell geändert.</i> <i>Hinweis: gem. der Regelung des § 108 Abs. 5 GO NRW darf sich die WFG nur an solchen Unternehmen beteiligen, welche die Voraussetzungen erfüllen, die auch maßgeblich sind für unmittelbare kommunale Beteiligungen.</i>

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
e) den Fremdenverkehr durch Werbung und Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen zu fördern und mit den Verbänden des Fremdenverkehrs zusammenzuarbeiten, f) bei der örtlichen Umsetzung der staatlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken, g) sich an anderen Gesellschaften oder Einrichtungen zu beteiligen. (3) Bei den der Gesellschaft übertragenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und zu deren Wahrnehmung die Gesellschaft betraut worden ist.	e) den Fremdenverkehr durch Werbung und Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen zu fördern und mit den Verbänden des Fremdenverkehrs zusammenzuarbeiten, f) bei der örtlichen Umsetzung der staatlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. g) sich an anderen Gesellschaften oder Einrichtungen zu beteiligen. (4) § 7 Abs. 4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (3) Bei den der Gesellschaft übertragenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und zu deren Wahrnehmung die Gesellschaft betraut worden ist.	Der § 7 Abs. 4 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages wurde in Anlehnung an vergleichbare Gesellschaftsverträge hier eingefügt. Die Gesellschaft wurde in 2013 betraut mit der Wirkung, dass Verlustausgleichszahlungen nicht gegen europäisches Beihilfenrecht verstoßen und damit auch nicht gegenüber der EU meldepflichtig sind. Die in 2022 erfolgte fachanwaltliche Überprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine weitere Betrauung der Gesellschaft über das Jahr 2023 hinaus nicht erforderlich ist. Daher wurde dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) § 17 Abs.1 Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Zeit. (2) § 7 Abs.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	Aus systematischen Gründen wurde die in § 17 Abs. 1 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages genannte Regelung zur Dauer der Gesellschaft hier eingefügt mit redaktionellen Anpassungen. Ebenfalls aus systematischen Gründen wurde die in § 7 Abs. 1(alt) dieses Gesellschaftsvertrages genannte Regelung zum Geschäftsjahr der Gesellschaft hier eingefügt.
§ 3 Ausscheiden von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hochsauerlandkreis.	§ 3 Ausscheiden von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hochsauerlandkreis.	Aus systematischen Gründen wurden die Regelungen des bisherigen § 3 hier gestrichen und in § 15 Absätze 1 bis 3 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Eingefügt in § 15 Abs. 2 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages. Eingefügt in § 15 Abs. 4 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(3) Für das durch die Gesellschaft während der Gemeinnützigkeit gebildete Vermögen gilt der § 3 in der Fassung des Gesellschaftervertrages vom 12. Januar 1994.	(3) Für das durch die Gesellschaft während der Gemeinnützigkeit gebildete Vermögen gilt der § 3 in der Fassung des Gesellschaftervertrages vom 12. Januar 1994.	Eingefügt in § 15 Abs. 5 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages.
§ 4 Gesellschafter (1) Gesellschafter sind die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe. (2) Der Gesellschaft können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Gesellschafter beitreten.	§ 4 Gesellschafter (1) Gesellschafter sind die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe. (2) Der Gesellschaft können dürfen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Gesellschafter beitreten.	Redaktionelle Änderung.
§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital beträgt 1.225.800,00 EUR. (2) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammanteile: Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH 698.200,00 EUR Stadt Arnsberg 221.100,00 EUR	§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrechte (1) Das Stammkapital beträgt 1.225.800 EUR. (2) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammanteile: Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH 698.200 EUR Stadt Arnsberg 221.100 EUR	Redaktionelle Änderung.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)		Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU		Begründung der Änderung/Ergänzung
Stadt Meschede	49.650,00 EUR	Stadt Meschede	49.650 EUR	
Stadt Sundern	53.700,00 EUR	Stadt Sundern	53.700 EUR	
Stadt Schmallenberg	37.850,00 EUR	Stadt Schmallenberg	37.850 EUR	
Stadt Medebach	11.250,00 EUR	Stadt Medebach	11.250 EUR	
Stadt Hallenberg	7.200,00 EUR	Stadt Hallenberg	7.200 EUR	
Gemeinde Eslohe	12.800,00 EUR	Gemeinde Eslohe	12.800 EUR	
Stadt Brilon	37.850,00 EUR	Stadt Brilon	37.850 EUR	
Stadt Winterberg	21.500,00 EUR	Stadt Winterberg	21.500 EUR	
Gemeinde Bestwig	17.900,00 EUR	Gemeinde Bestwig	17.900 EUR	
Stadt Olsberg	23.050,00 EUR	Stadt Olsberg	23.050 EUR	
Stadt Marsberg	33.750,00 EUR	Stadt Marsberg	33.750 EUR	
(3) Die Gesellschafter haben ein Viertel des Betrages ihrer Stammeinlagen sofort und jeweils ein weiteres Viertel in den folgenden Jahren einzuzahlen.		(3) Die Gesellschafter haben ein Viertel des Betrages ihrer Stammeinlagen sofort und jeweils ein weiteres Viertel in den folgenden Jahren einzuzahlen.		
		(3) § 12 Abs. 1 Die Gesellschafter erhalten je angefangene 50 EUR eines Stammanteils eine Stimme.		
		(4) § 12 Abs. 2 Für abgetretene oder veräußerte Geschäftsanteile übt der übernehmende Gesellschafter das Stimmrecht aus.		
				Diese Regelung kann u.E. gestrichen werden, da sämtliche Gesellschafter ihre Stammeinlagen eingezahlt haben und evtl. neu eintretende Gesellschafter vermutlich finanziell in der Lage sein werden, ihre Stammeinlagen in einer Summe einzuzahlen. Die in § 12 Abs. 1 enthaltene Regelung wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt. Die in § 12 Abs. 2 enthaltene Regelung wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
§ 6 Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen (1) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen oder veräußert werden. (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Anderer belastet werden.	§ 6 Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen Verfügung über Geschäftsanteile (1) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen oder veräußert werden. (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Anderer belastet werden.	Redaktionelle Änderungen.
§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung, Jahresabschluss, Prüfung (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW für die Gesellschaft auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan beinhaltet zudem einen Stellenplan.	§ 7 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung, Jahresabschluss, Prüfung (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (1) (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW für die Gesellschaft auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, und dem Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einer fünfjährigen Finanzplanung gem. § 84 GO NRW. Der Wirtschaftsplan beinhaltet zudem einen Stellenplan.	Redaktionelle Änderung. Dieser Absatz wurde aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 2 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Redaktionelle Änderungen Ergänzungen; gemäß § 14 Abs. 1 EigVO NRW beinhaltet der Wirtschaftsplan u.a. eine <u>Stellenübersicht</u>. Außerdem wurde der Abs. 3 (alt) dieses § hier eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(3) Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Hochsauerlandkreis zur Kenntnis zu bringen ist. (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und innerhalb der dort genannten Fristen aufzustellen.	(3) Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Hochsauerlandkreis zur Kenntnis zu bringen ist. (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (2) (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern der Geschäftsführung freiwillig nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 108 GO NRW) und innerhalb der dort genannten Fristen aufzustellen. Im Lagebericht ist dabei keine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen, sofern sich diese nicht unmittelbar aus den Regelungen des Handelsgesetzbuches ergibt.	Die Regelung wurde in Abs. 1 (neu) dieses § eingefügt. Diese Regelung wurde aus systematischen Gründen in § 2 Abs. 4 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Der europäische Gesetzgeber verpflichtet mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) <u>große</u> Kapitalgesellschaften ab dem Geschäftsjahr 2025 eine durchaus zeit- und kostenintensive Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erstellen und prüfen zu lassen. Mittelgroße und kleine Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit. Die Regelung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 GO alter Fassung sah für Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unabhängig von ihrer Größe vor, den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Mit Inkrafttreten des 3. NKFVG NRW (aufgrund des geänderten § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr.8 GO neuer Fassung) ist der Verweis auf die Anwendung der Vorschriften für <u>große</u> Kapitalgesellschaften entfallen. Dies ermöglicht es, dass von den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften in Einzelfällen (z.B. Nachhaltigkeitsberichterstattung) abgewichen werden kann.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(6) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (7) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Im Übrigen hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.	(3) (6) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW). Im Lagebericht ist ferner anzugeben, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. (4) (7) Jahresabschluss und Lagebericht sind freiwillig entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Im Übrigen hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. (5) Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken. Im Übrigen hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises die Befugnis aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG. (6) § 10 Abs. 1 Satz 1 Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss	Klarstellende Ergänzungen. Zur Verzinsung siehe § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes wurden in einem gesonderten Abs. 5 (neu) eingefügt. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Abs. 7 dieses § wurden hier eingefügt. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages wurde hier eingefügt und in Anlehnung an die in § 42 a Abs. 2 GmbH gesetzten Fristen angepasst, siehe Erl. zu Abs. 7 dieses §. § 10 Abs. 1 Satz 2 (alt) wurde

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Vorschriften zur Bekanntmachung und Einsichtnahme des § 108 Abs. 3 Nummer 1 c) der Gemeindeordnung NRW. (9) Hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung ist § 42a GmbH-Gesetz zu beachten. Die Gewinnverwendung erfolgt gemäß § 29 GmbH-Gesetz.	und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 42 a Abs. 1 GmbHG). (7) (9) Hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung ist § 42a GmbH-Gesetz zu beachten. Die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung bestimmt sich nach § 42 a Abs. 2 GmbHG. Die Gewinnverwendung erfolgt gemäß § 29 GmbH-Gesetz. (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Vorschriften zur Bekanntmachung und Einsichtnahme des § 108 Abs. 3 2 Nummer Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW. (9) Hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung ist § 42a GmbH-Gesetz zu beachten. Die Gewinnverwendung erfolgt gemäß § 29 GmbH-Gesetz.	in § 9 Abs. 14 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Abs. 9 (alt) dieses § wurde aus systematischen Gründen hier eingefügt mit redaktionellen Änderungen. <u>Anmerkung:</u> gem. § 42a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate (11 Monate bei einer kl. Kapitalgesellschaft) des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Im Zuge der Änderungen der GO NRW durch das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen - 3. NKFVG NRW - (geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024, GV. NRW. S. 136 und mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten) wurden aus den bisherigen Absätzen 3 bis 7 des § 108 GO NRW die Absätze 2 bis 6. Abs. 9 (alt) dieses § wurde aus systematischen Gründen hier gestrichen und in Abs. 7 (neu) dieses § eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(10) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW aus.	(10) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW aus.	Im Zuge des 3. NKFVG NRW (siehe Erläuterungen zu Abs. 2 (neu) dieses §) wurde der § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW ersatzlos gestrichen. Daher wurde dieser Absatz ebenfalls ersatzlos gestrichen. <u>Zur Information:</u> § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW alter Fassung regelte u.a. vorbehaltlich gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Regelungen eine Ausweisungspflicht von gewährten Gesamtbezügen, die Mitgliedern der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt wurden. Es gilt jedoch weiterhin § 286 Abs. 4 HGB.
§ 8 Organe der Gesellschaft, Beirat (1) Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung. (2) Die Gesellschaft kann für bestimmte Angelegenheiten einen Beirat berufen.	§ 8 Organe der Gesellschaft, Beirat (1) Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung (§§ 9, 10) b) der Aufsichtsrat (§§ 11, 12) c) die Geschäftsführung (§ 13). (2) Die Gesellschaft kann für bestimmte Angelegenheiten einen Beirat berufen.	Redaktionelle Ergänzungen.
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abänderung bzw Ergänzung von § 46 GmbH-Gesetz über:	§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abänderung bzw Ergänzung von § 46 GmbH-Gesetz über:	Aus systematischen Gründen wurde die Regelungen bzgl. der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (bisheriger § 9 dieses Gesellschaftsvertrages) <u>hinter</u> die allgemeinen Regelungen zur Gesellschafterversammlung (bisheriger § 10 dieses Gesellschaftsvertrages) gesetzt in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes, b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, d) den für jedes Wirtschaftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan nebst Stellenplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, e) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB), f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen, g) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates, h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, i) die Auflösung der Gesellschaft. (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Buchst. a), b) und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertragsgemäßen Stimmen.	a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes, b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, d) den für jedes Wirtschaftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan nebst Stellenplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, e) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB), f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen, g) ie Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates, h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, i) die Auflösung der Gesellschaft. (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Buchst. a), b) und i) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertragsgemäßen Stimmen.	

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	§ 9 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der Gesellschafter dieses beantragen. (1) (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 43 Mitgliedern. Dabei entsenden in in die Gesellschafterversammlung entsenden: a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH) 7 Mitglieder, b) die Stadt Arnsberg 3 Mitglieder, c) die Stadt Meschede 3 Mitglieder, d) die Stadt Sundern 3 Mitglieder, e) die Stadt Schmallenberg 3 Mitglieder, f) die Stadt Medebach 3 Mitglieder,	<i>Aus systematischen Gründen wurde die Regelungen bzgl. der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (bisheriger § 9 dieses Gesellschaftsvertrages) <u>hinter</u> die allgemeinen Regelungen zur Gesellschafterversammlung (bisheriger § 10 dieses Gesellschaftsvertrages) gesetzt.</i> <i>Die im bisherigen Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Regelungen zur <u>jährlichen</u> Einberufung der Gesellschafterversammlung wurden in § 7 Abs. 6 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt; die im bisherigen Abs. 1 Satz 2 dieses § enthaltenen Regelungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung <u>im Bedarfsfall</u> sind in Abs. 14 (neu) dieses § geregelt.</i> <i>Klarstellende Ergänzungen und redaktionelle Änderungen.</i>

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	g) die Stadt Hallenberg 3 Mitglieder, h) die Gemeinde Eslohe 3 Mitglieder, i) die Stadt Brilon 3 Mitglieder, j) die Stadt Winterberg 3 Mitglieder, k) die Gemeinde Bestwig 3 Mitglieder, l) die Stadt Olsberg 3 Mitglieder, m) die Stadt Marsberg 3 Mitglieder, b) die 12 Städte und Gemeinden (die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe) jeweils 3 Mitglieder 36 Mitglieder. (2) § 11 Abs. 1 Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften unter der Leitung des Altersvorsitzenden den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das seines Stellvertreters, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. (3) § 11 Abs. 2 Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die	Die in § 11 Absätze 1 bis 3 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages enthaltenen Regelungen wurden hier (Absätze 2-4) eingefügt und redaktionell angepasst. Da es übliche Praxis ist, wird auf die Aussage verzichtet, dass die Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden geleitet

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit sämtlicher Gesellschafter an der Sitzung teilnehmen. Ein Gesellschafter ist vertreten, wenn mindestens ein von dem jeweiligen Gesellschafter entsandtes Mitglied der von dem Gesellschafter entsandten Mitglieder in an der Gesellschafterversammlung anwesend ist teilnimmt. (4) § 11 Abs. 3 Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist (5) (3) Ab dem 01.07.2014 dürfen Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören. (6) (4) Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.	wird. Außerdem wurden in Anlehnung an vergl. andere Gesellschaftsverträge klarstellende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen. Redaktionelle Änderungen in Anlehnung an vergl. andere Gesellschaftsverträge. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen. Redaktionelle Änderung.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	(7) (5) Die Vertreter der Städte und Gemeinden Städte und Gemeinden in der Gesellschafterversammlung werden vom jeweiligen Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW). und haben ihr Amt auf entsprechenden Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der VVGH in der Gesellschafterversammlung der WFG werden von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellt. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat ein Vorschlagsrecht. Die auf Vorschlag des Kreistages von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellten Vertreter haben Beschlüsse der VVGH zu berücksichtigen. (8) (5) Die Vertreter der VVGH VVGH in der Gesellschafterversammlung der WFG werden von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellt. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat ein Vorschlagsrecht. Die auf Vorschlag des Kreistages von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellten Vertreter haben die Beschlüsse der VVGH zu berücksichtigen. (9) (5) Die entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf entsprechenden Beschluss des Rates Ratsbeschluss (bei den Städten und Gemeinden) bzw. auf entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Kreistages (bei der VVGH) jederzeit niederzulegen. (10) Die Amtszeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rats (bei den	<i>Die Regelungen dieses Absatzes wurden in drei separate Absätze (7 bis 9 (neu)) dieses § aufgeteilt.</i> <i>Redaktionelle Änderungen.</i> <i>Satzteil kann u.E. gestrichen werden, da bereits im vorherigen Satz genannt.</i> <i>Redaktionelle Änderungen.</i> <i>Neu eingefügte Regelung in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.</i>

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	Städten und Gemeinden) bzw. des Kreistages des Hochsauerlandkreises. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter. Scheidet ein vom Rat bzw. Kreistag bestelltes Mitglied aus der Gesellschafterversammlung aus, entsendet der Rat bzw. Kreistag für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. (11) § 12 Abs. 3 Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die vom Rat bzw. der VVGH entsandten Mitglieder dürfen in der Gesellschafterversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben (einheitliche Stimmabgabe je Gesellschafter). (12) § 12 Abs. 4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. keine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei uneinheitlichem Stimmenvotum der Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung gilt als Stimmabgabe ebenfalls das einfache Mehrheitsvotum der abgegebenen Stimmen (der Vertreter des Gesellschafters).	Der in § 12 Abs. 3 Satz 1 (alt) enthaltene Satz kann u.E. gestrichen werden. Die in § 12 Abs. 3 Satz 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages enthaltene Regelung zur einheitlichen Stimmabgabe wurde hier mit redaktionellen Änderungen eingefügt. Die bisher in § 12 Abs. 4 Satz 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages enthaltene Regelung zur Beschlussfassung wurde hier eingefügt. Zum Verfahren bei Stimmengleichheit siehe Abs. 13 (neu) dieses §.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	(13) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen gilt analog die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung. (14) § 10 Abs. 1 Satz 2: Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Gesellschafterversammlung soll so terminiert sein, dass die Frist gem. § 42 a Abs. 2 GmbHG zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung eingehalten wird. Außerdem muss ist die Gesellschafterversammlung einberufen werden einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der Gesellschafter dieses beantragen. (6) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. (15) (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	Analog zum Verfahren bei Stimmengleichheit in Aufsichtsratssitzungen und in Anlehnung an die Regelung bei Stimmengleichheit in der Gesellschafterversammlung wurde die bisherige Regelung geändert (siehe vorheriger Absatz). Außerdem wurde der letzte Satz gestrichen, da er u.E. entbehrlich ist. Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages enthaltene Regelung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung <u>nach Beantragung</u> wurde hier mit redaktionellen Änderungen eingefügt. Hinweis: zu § 42 a Abs. 2 GmbH siehe auch die Anmerkungen zu § 7 Abs. 7 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages. In Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK wurde die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass die Einladung zur Gesellschafterversammlung (analog zur Aufsichtsratssitzung) durch die Geschäftsführung und <u>nicht</u> durch den Vorsitzenden erfolgt (siehe hierzu Abs. 17 (neu) dieses §).

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	(16) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. (17) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch/digital mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei schriftlicher Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann auch durch eine elektronische/digitale Benachrichtigung darüber erfolgen, dass in einem durch eine persönliche Zugangskennung geschützten Bereich auf einem Datenserver die Einladung und die Sitzungsunterlagen verfügbar sind. In diesem Fall gilt die Einladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem/digitalem Wege spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung versendet wird. (18) Die Gesellschafterversammlung kann in Präsenz, präsenslos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride - Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video/Telefon bzw. in Textform ab) stattfinden. (19) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung	Neu eingefügte Regelung in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK. Neu eingefügte Regelungen in den Absätzen 17 und 18 dieses § zur flexiblen und rechtssicheren Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. Herbeiführung der Beschlussfähigkeit in Gesellschafterversammlungen aufgrund von Einschränkungen (z.B. Pandemie), z.B. durch die Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen präsenslos (Videoformat, Telefonkonferenz) bzw. in hybrider Form stattfinden zu lassen. Neu eingefügte Regelung für Gesellschafterschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens (Anpassung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK).

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch/digital erfolgen, wenn die Gesellschafter dieser Art der Stimmabgabe nicht ausdrücklich widersprechen (Umlaufbeschluss). Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt. (20) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, ist über die Anzahl der Vertreter der neuen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zu beschließen. (21) § 13 Abs. 1 und 2 Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht keine notarielle Beurkundung erforderlich ist, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vor Sitzungsbeginn durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer Mitglied der Geschäftsführung oder Prokuristen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	Regelung neu eingefügt in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages wurden hier eingefügt mit redaktionellen Änderungen.
	§ 10 - 9 Zuständigkeit Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abänderung bzw. Ergänzung von § 46 GmbH-Gesetz über:	Aus systematischen Gründen wurden die Regelungen bzgl. der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (bisheriger § 9 dieses Gesellschaftsvertrages) <u>hinter</u> die allgemeinen Regelungen zur Gesellschafterversammlung (bisheriger § 10 dieses Gesellschaftsvertrages) gesetzt in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes, b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, c) den Erwerb und die Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen, d) den für jedes Wirtschaftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan die Feststellung bzw. Änderung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes nebst Stellenplan Stellenübersicht, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, e) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB), f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Mitgliedern der Geschäftsführung und sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, g) die Entlastung der Geschäftsführer Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	Redaktionelle Ergänzung. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK. Redaktionelle Änderung. Klarstellende Ergänzungen.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung, Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 8 GmbHG), i) die Auflösung der Gesellschaft, j) die Erteilung der Zustimmung nach § 6 des Gesellschaftsvertrages, k) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben und die Verwendung des Geschäftsanteils bei Ausscheiden eines Gesellschafters, l) den Beitritt weiterer Gesellschafter, m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages. (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Buchst. a), b) und i) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertragsgemäßen Stimmen. (3) Die Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsberechtigt (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersu-	Die Buchstaben j) bis m) (neu) dieses § wurden neu eingefügt in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK. Der Absatz 3 dieses § wurde neu eingefügt in Anlehnung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	chung. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten berät die Gesellschaf- terversammlung die Geschäftsführung bei grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik.	
§10 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der Gesellschafter dieses beantragen. (2) In die Gesellschafterversammlung entsenden: a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVG/H) 7 Mitglieder, b) die Stadt Arnsberg 3 Mitglieder, c) die Stadt Meschede 3 Mitglieder, d) die Stadt Sundern 3 Mitglieder, e) die Stadt Schmallenberg 3 Mitglieder, f) die Stadt Medebach 3 Mitglieder, g) die Stadt Hallenberg 3 Mitglieder, h) die Gemeinde Eslohe 3 Mitglieder, i) die Stadt Brilon 3 Mitglieder,	§10 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der Gesellschafter dieses be- antragen. (2) In die Gesellschafterversammlung entsenden: a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft – für den Hochsauerlandkreis – mbH (VVG/H) 7 Mitglieder, b) die Stadt Arnsberg 3 Mitglieder, c) die Stadt Meschede 3 Mitglieder, d) die Stadt Sundern 3 Mitglieder, e) die Stadt Schmallenberg 3 Mitglieder, f) die Stadt Medebach 3 Mitglieder, g) die Stadt Hallenberg 3 Mitglieder, h) die Gemeinde Eslohe 3 Mitglieder, i) die Stadt Brilon 3 Mitglieder,	Aus systematischen Gründen wurden die allg. Regelungen zur Gesellschafterversammlung <u>vor</u> die Aufgaben der Gesellschafterversammlung gesetzt, d.h. § 10 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages wurde zu § 9 (neu).

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
j) die Stadt Winterberg 3 Mitglieder, k) die Gemeinde Bestwig 3 Mitglieder, l) die Stadt Olsberg 3 Mitglieder, m) die Stadt Marsberg 3 Mitglieder. (3) Ab dem 01.07.2014 dürfen Mitglieder der Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören. (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. (5) Die Vertreter der Städte und Gemeinden in der Gesellschafterversammlung werden vom jeweiligen Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse gebunden und haben ihr Amt auf entsprechenden Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der VVGH in der Gesellschafterversammlung der WFG werden von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellt. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat ein Vorschlagsrecht. Die auf Vorschlag des Kreistages von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellten Vertreter haben Beschlüsse der VVGH zu berücksichtigen. (6) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.	j) die Stadt Winterberg 3 Mitglieder, k) die Gemeinde Bestwig 3 Mitglieder, l) die Stadt Olsberg 3 Mitglieder, m) die Stadt Marsberg 3 Mitglieder. (3) Ab dem 01.07.2014 dürfen Mitglieder der Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören. (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. (5) Die Vertreter der Städte und Gemeinden in der Gesellschafterversammlung werden vom jeweiligen Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse gebunden und haben ihr Amt auf entsprechenden Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der VVGH in der Gesellschafterversammlung der WFG werden von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellt. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat ein Vorschlagsrecht. Die auf Vorschlag des Kreistages von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellten Vertreter haben Beschlüsse der VVGH zu berücksichtigen. (6) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.	

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	
§ 11 Vorsitz und Beschlussfähigkeit	§ 11 Vorsitz und Beschlussfähigkeit	
(1) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften unter der Leitung des Altersvorsitzenden den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das seines Stellvertreters, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.	(1) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften unter der Leitung des Altersvorsitzenden den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das seines Stellvertreters, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.	Diese Regelung wurde in § 9 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. Ein Gesellschafter ist vertreten, wenn mindestens ein Mitglied der von dem Gesellschafter entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung anwesend ist.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. Ein Gesellschafter ist vertreten, wenn mindestens ein Mitglied der von dem Gesellschafter entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung anwesend ist.	Diese Regelung wurde in § 9 Abs. 3 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt.
(3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(3) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Diese Regelung wurde in § 9 Abs. 4 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung (1) Die Gesellschafter erhalten je angefangene 50,00 EUR eines Stammanteils eine Stimme. (2) Für abgetretene oder veräußerte Geschäftsanteile übt der übernehmende Gesellschafter das Stimmrecht aus. (3) Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt analog die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.	§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung (1) Die Gesellschafter erhalten je angefangene 50,00 EUR eines Stammanteils eine Stimme. (2) Für abgetretene oder veräußerte Geschäftsanteile übt der übernehmende Gesellschafter das Stimmrecht aus. (3) Es wird abgestimmt durch Zuruf oder Handaufheben. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt analog die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Die bisherigen Absätze 1 und 2 dieses § wurden aus systematischen Gründen in § 5 Absätze 3 und 4 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Der erste Satz dieses Absatzes wurde ersatzlos gestrichen, da u.E. entbehrlich. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung zur einheitlichen Stimmabgabe in § 9 Abs. 11 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Die Regelungen zur Beschlussfassung wurden in § 9 Abs.12 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
§ 13 Protokollierung der Beschlüsse (1) Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer oder Prokuristen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	§ 13 Protokollierung der Beschlüsse (1) Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer oder Prokuristen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	Die Regelung zur Protokollierung der Beschlüsse ist bereits in § 9 Abs. 21 dieses Gesellschaftsvertrages erfasst und wurde daher hier gestrichen.
§ 14 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat soll aus je einem Vertreter der Städte/Gemeinden und drei Vertretern der VVGH bestehen. Der Hochsauerlandkreis hat ein Vorschlagsrecht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.	§ 11 -14 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat soll setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Städte/Gemeinden und drei Vertretern der VVGH bestehen. Der Hochsauerlandkreis hat Für die Vertreter der VVGH hat der Hochsauerlandkreis ein Vorschlagsrecht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.	Redaktionelle Änderungen.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(3) Ab dem 01.07.2014 dürfen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht gleichzeitig der Gesellschafterversammlung angehören.	(3) Ab dem 01.07.2014 dürfen Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig der Gesellschafterversammlung angehören.	Redaktionelle Änderungen.
(4) § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrates analog. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Beschlüsse der Gremien der sie entsendeten Gesellschafter gebunden.	(4) Die in § 10 Abs. 5 § 9 in den Absätzen 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Regelungen gilt gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates analog. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Beschlüsse der Gremien der sie entsendeten Gesellschafter gebunden.	Redaktionelle Änderungen. Die Abs. 7 bis 9 des § 9 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages regeln u.a. die Bestellung von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und deren Bindung an Rats-/Kreistagsbeschlüsse)
(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen unter Leitung des Altersvorsitzenden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und einen Vertreter.	(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen unter Leitung des Altersvorsitzenden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und einen Vertreter Stellvertreter.	Redaktionelle Änderung.
(6) Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.	(6) Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung durch die Geschäftsführung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch/digital mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei schriftlicher Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Die Einberufung der	Die in § 9 in den Absätzen 5 bis 6 enthaltenen Regelungen für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie die Erwirkung von Umlaufbeschlüssen wurden hier analog eingefügt. Es ist übliche Praxis, dass die Einberufung durch die Geschäftsführung <u>im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden</u> erfolgt, daher wurde dieser Satz gestrichen werden.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	Aufsichtsratssitzung kann auch durch eine elektronische/digitale Benachrichtigung darüber erfolgen, dass in einem durch eine persönliche Zugangskennung geschützten Bereich auf einem Datenserver die Einladung und die Sitzungsunterlagen verfügbar sind. In diesem Fall gilt die Einladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem/digitalem Wege spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung versendet wird. (7) Die Aufsichtsratssitzung kann in Präsenz, präsenzlos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride - Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video/Telefon bzw. in Textform ab) stattfinden. (8) Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlussfassung der Aufsichtsratsmitglieder kann auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch/digital erfolgen, wenn die Aufsichtsratsmitglieder dieser Art der Stimmabgabe nicht ausdrücklich widersprechen (Umlaufbeschluss). Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.	Siehe Erläuterungen zu Abs. 6 dieses §. Siehe Erläuterungen zu Abs. 6 dieses §.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(7) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt. Gem. § 110 Abs. 3 Aktiengesetz muss einmal im Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung stattfinden. (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Geschäftsführer oder Prokuristen sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.	(9) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, ist über die Anzahl der Vertreter des neuen Aufsichtsrats in der Aufsichtsratssitzung zu beschließen. (10) (7) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt. Gem. § 110 Abs. 3 Aktiengesetz muss ist einmal im Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung stattfinden einzuberufen. (11) (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. (12) (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Mitglied der Geschäftsführung Geschäftsführer oder Prokuristen sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.	Neu eingefügte Regelung analog zur Regelung für die Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 20 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages). Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen. Der letzte Satz kann u.E. gestrichen werden, da es übliche Praxis ist die behandelten TOP's, Beschlüsse etc. in der Niederschrift festzuhalten.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
§ 15 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht gem. § 111 Abs. 1 Aktiengesetz die Geschäftsführung. Dabei steht dem Aufsichtsrat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. (2) Im Rahmen seiner Tätigkeiten berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik. (3) Der Aufsichtsrat beschließt über: 1. die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz), 2. alle Personalangelegenheiten der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung, 3. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern (§ 112 Aktiengesetz), 4. Berufung eines Beirates gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages.	§ 12 15 Zuständigkeiten Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht gem. § 111 Abs. 1 Aktiengesetz die Geschäftsführung. Dabei steht dem Aufsichtsrat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. (2) Im Rahmen seiner Tätigkeiten berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik. (3) Der Aufsichtsrat beschließt über: a) 1. die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz), b) 2. alle Personalangelegenheiten der Geschäftsführer von Mitgliedern der Geschäftsführung mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung, c) 2. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern der Geschäftsführung (§ 112 Aktiengesetz), d) 4. Berufung eines Beirates gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages.	<i>Redaktionelle Änderung: Aufzählungsweise in Buchstaben statt bisher Nummern.</i> <i>Hinweis: Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung, siehe § 10 Abs. 1 Buchst. f).</i> <i>Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen.</i>

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(4) Die laufenden Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates soweit sie die Summe von 100.000,00 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall überschreiten. Dies gilt nicht für die Verlängerung/Änderung von Darlehensverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. (5) Außer den in diesem Vertrag genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.	(4) Die laufenden Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates soweit sie die Summe von 100.000,00 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall überschreiten. Dies gilt nicht für die Verlängerung/Änderung von Darlehensverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. (5) Außer den in diesem Vertrag genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.	Redaktionelle Änderung
§ 16 Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sind neben mehreren Geschäftsführern auch Prokuristen bestellt, so ist auch eine gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zulässig. Bis zu einem Einzelbetrag/Geschäftswert von 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) sind die Geschäftsführer und Prokuristen für grundbuchrechtliche Angelegenheiten einzeln vertretungsberechtigt.	§ 13 16 Geschäftsführer Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sind neben mehreren Geschäftsführern auch Prokuristen bestellt, so ist auch eine gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zulässig. Bis zu einem Einzelbetrag/Geschäftswert von 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) sind die Geschäftsführer und Prokuristen für grundbuchrechtliche Angelegenheiten einzeln vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird bzw. werden.	Neben redaktionellen Änderungen/Ergänzungen wurden die bisher in Abs. 1 dieses § enthaltenen Regelungen in zwei getrennte Absätze (Abs. 1 und 2 (neu)) gefasst.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
(2) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. (3) Die Geschäftsführer und Prokuristen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sind neben mehreren Geschäftsführern auch Prokuristen bestellt, so ist auch eine gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zulässig. Bis zu einem Einzelbetrag/Geschäftswert von 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) sind die Geschäftsführer und Prokuristen für grundbuchrechtliche Angelegenheiten einzeln vertretungsberechtigt. (3) (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und den Wirtschaftsplan aus. Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Geschäftsführung hat die Geschäfte im Rahmen ihrer der Zweckbestimmung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. (4) (3) Die Geschäftsführer Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen sind vom Verbot des § 181 BGB befreit.	Siehe Erläuterungen zu Abs. 1 dieses §. Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen. Redaktionelle Ergänzungen/Änderungen.
§ 17 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Zweidrittelmehrheit kann ein Gesellschafter mit einer Frist	§ 17 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Zweidrittelmehrheit kann ein Gesellschafter mit einer Frist von fünf	Aus systematischen Gründen wurde dieser Absatz in § 3 Abs. 1 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt. Ebenfalls aus systematischen Gründen wurde dieser Absatz in § 15 Abs. 1 (neu) dieses Gesellschaftsvertrages eingefügt.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
von fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht gekündigten Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder an einen neuen Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist; höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage. Das Stimmenverhältnis ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages neu festzulegen.	Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht gekündigten Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder an einen neuen Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist; höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage. Das Stimmenverhältnis ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages neu festzulegen.	
	§ 14 17 Steuerklausel Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.	Neu eingefügte Regelung in Anpassung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	§ 15 Ausscheiden von Gesellschaftern, Vermögensverwendung und-Auflösung der Gesellschaft (1) § 17 Abs. 2 Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Zweidrittelmehrheit kann ein Gesellschafter mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht gekündigten Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder an einen neuen Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist; höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage. Das Stimmenverhältnis ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages neu festzulegen. (2) § 3 Abs. 1 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (3) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Dritte übertragen wird.	<i>Redaktionelle Ergänzung.</i> <i>Aus systematischen Gründen wurde der § 17 Abs. 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages hier eingefügt.</i> <i>Aus systematischen Gründen wurde der § 3 Abs. 1 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages hier eingefügt.</i> <i>Neu eingefügte Regelung in Anpassung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.</i>

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	(4) § 3 Abs. 2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hochsauerlandkreis. (5) § 3 Abs. 3 Für das durch die Gesellschaft während der Gemeinnützigkeit gebildete Vermögen gilt der § 3 in der Fassung des Gesellschaftervertrages vom 12. Januar 1994.	Aus systematischen Gründen wurde der § 3 Abs. 2 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages hier eingefügt und ergänzt um „...oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks...“. Aus systematischen Gründen wurde der § 3 Abs. 3 (alt) dieses Gesellschaftsvertrages hier eingefügt. Die hier genannte Regelung: „...gilt der § 3 in der Fassung des Gesellschaftervertrages vom 12. Januar 1994“ wurde im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages in 2005 eingefügt, um evtl. anfallende Steuern für das während der Gemeinnützigkeit gebildete Vermögen zu vermeiden. Hinweis: § 3 in der Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 12.01.1994 hatte folgende Regelung: § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) Die Gesellschaft verfolgt ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind,

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
		oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hochsauerlandkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Verfügungen über das Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.
§ 18 Gleichstellung von Mann und Frau Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.	§ 16 18 Gleichstellung von Mann und Frau Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes NRW Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zu beachten anzuwenden.	Redaktionelle Änderungen.
	§ 17 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das	Die Regelungen wurden neu eingefügt in Anpassung an vergleichbare andere Gesellschaftsverträge des HSK.

Finanzwirtschaft – Allg. Finanzangelegenheiten

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Änderungsvorschläge (gelbe Markierung)

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ALT (Stand 07.04.2014)	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) ¹ Änderungsvorschlag NEU	Begründung der Änderung/Ergänzung
	Erfordernis der Schriftform.	
§ 19 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regeln zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.	§ 18-19 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regeln zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.	<i>keine inhaltlichen Änderungen.</i>